

Satzung
für den Sparkassenzweckverband
Kierspe-Meinerzhagen

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Kierspe vom 19. Juni 1991
und
des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 3. Juli 1991

vereinbaren beide Gemeinden gemäß §§ 1, 5, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 31 Sparkassengesetz (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Zweites Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), geändert durch Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Mitbestimmungs-Artikelgesetz) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) zur Bildung des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen die nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte

KIERSPE und MEINERZHAGEN

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NW. S. 92) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 2023) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband KIERSPE-MEINERZHAGEN“

Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab dem 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG; Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandversammlung wahrgenommen.

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie
das vorsitzende Mitglied,

eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes
und
die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Ferner entscheidet sie über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung richtet sich nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung für Verdienstausschlag und Fahrtkosten in Höhe von EURO 100,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b) und d) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes Kierspe-Meinerzhagen verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Versammlung bestehen.

§ 13 Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern je zur Hälfte zuzuteilen. Die Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und im Falle des Ausscheidens oder des Beitritts eines weiteren Mitgliedes der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 18) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 20).

§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 18) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 18 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde – Lüdenscheid – (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG).

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den Ausgaben der Meinerzhagener Zeitung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Vorstehende Satzung ist am 26. Juli 1991 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 27. Juli 1991 in Kraft getreten.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Präambel sowie der §§ 8 Abs. 6 Satz 1, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3 und 18 Satz 2 ist am 20. März 1992 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 21. März 1992 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 5, 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 ist am 05. Juli 1996 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 06. Juli 1996 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 8 Abs. 7 und 9 Abs. 3 ist am 14.12.2001 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Eine Änderung der §§ 1 Abs. 2 Satz 1; 2 Abs. 1 Satz 3; 2 Abs. 3; 5 Buchstabe b) Satz 2; 5 Buchstabe d); 18 ist am 22. August 2003 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 23. August 2003 in Kraft getreten.

Eine Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist am 21. Oktober 2005 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 22. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Änderungen des § 5 Buchstabe b), Satz 1, des § 7 Satz 2 und 3, des § 8 Abs.3 und Abs. 6 Satz 1, des § 14 Abs. 1, Satz 1 und 2, und des § 19 sind am 03. Februar 2010 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 04. Februar 2010 in Kraft getreten.

Die Änderungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 sind am 31. Januar 2024 im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht worden und damit am 01. Februar 2024 in Kraft getreten.